Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/020-2025#005
Datum: 11.02.2026

Planfeststellungsbeschluss

zur 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.07.2016, Az.: 591ppw/018-2300#001, Stuttgart 21, PFA 1.3a (Neubaustrecke mit Station NBS einschließlich L 1192/ L 1204, Südumgehung Plieningen)

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Stuttgart 21, PFA 1.3a, 8. Planänderung "Fahrtrichtungsänderung Bahnhofsvorfahrt““

in der Gemeinde Leinfelden-Echterdingen im Landkreis Esslingen

Bahn-km 1,800 bis 2,300

der Strecke 4705 Abzw Stuttgart Heerstraße, W 731 - Abzw Stuttgart-Plieningen, W 761

Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Stockholmer Platz 1
70173 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 4
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 4
A.4 Nebenbestimmungen ... 5
A.4.1 Brand- und Katastrophenschutz ... 5
A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 5
A.6 Sofortige Vollziehung ... 5
A.7 Gebühr und Auslagen ... 5
B. Begründung ... 6
B.1 Sachverhalt ... 6
B.1.1 Gegenstand der Planänderung ... 6
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens ... 6
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 7
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 7
B.2.2 Zuständigkeit ... 8
B.3 Umweltverträglichkeit ... 8
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ... 8
B.4.1 Planrechtfertigung ... 8
B.4.2 Brand- und Katastrophenschutz ... 9
B.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen ... 9
B.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten ... 9
B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 10
B.5 Gesamtabwägung ... 10
B.6 Sofortige Vollziehung ... 10
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 10
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 12

Auf Antrag der DB InfraGO AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a, 8. Planänderung "Fahrtrichtungsänderung Bahnhofsvorfahrt"“ in der Gemeinde Leinfelden-Echterdingen, im Landkreis Esslingen, Bahn-km 1,800 bis 2,300 der Strecke 4705 Abzw Stuttgart Heerstraße, W 731 - Abzw Stuttgart-Plieningen, W 761, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Optimierung der Bahnhofsvorfahrt des zentralen Zugangs zur Station NBS (künftiger „Stuttgart Flughafen Fernbahnhof“) zum Gegenstand. Die Fahrtrichtung des Straßeneinbahnverkehrs wird umgekehrt, die bisher notwendige Rechtsabbiegespur ist nicht mehr erforderlich und es erfolgen daraus weitere bauliche Anpassungen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.07.2016 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 22.09.2025, 25 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Gesamtinhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen	nur zur Information
1F	Erläuterungsbericht Teil III vom 23.05.2025 Die Seiten IId, IVb, 41a, 42a, 42a-1, 55a, 55a-1 und 89b	ändert Anlage 1; festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis vom 22.09.2025 Die Seiten 1h, 5h, 5h-1, 6h, 6h-1, 49a, 50c, 52b, 53c, 54b, 60a, 114b und 115c-1	ändert Anlage 3; festgestellt
4.1 Blatt 9E von 10	Lageplan Gleisplanung vom 23.05.2025 km 0,707 bis 1,582	ersetzt Blatt 9D; festgestellt
4.1 Blatt 10H von 10	Lageplan Gleisplanung vom 23.05.2025 km 1,582 bis 2,390	ersetzt Blatt 10G; festgestellt
7.2.8 Blatt 3A von 5	Bauwerksübersichtsplan Bereich Station NBS vom 23.05.2025	ersetzt Blatt 3B, festgestellt
9.2.1 Blatt 9E von 10	Grunderwerb Lageplan vom 23.05.2025 Km 0,707 bis 1,582	ersetzt Blatt 9D; festgestellt
9.2.1 Blatt 10I von 10	Grunderwerb Lageplan vom 23.05.2025 Km 1,582 bis 2,490	ersetzt Blatt 10H; festgestellt
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 22.09.2025 Die Seiten IIh, IIIh, IVh, Vh, Vh-1, Vh-2, VIh, 20a, 21d, 21d-1, 21d-2, 21d-3 und 27a	Ändert Anlage 9.1; festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Zugänglichkeit zu den Feuerwehrbewegungsflächen und die Zugänglichkeit zur Einspeisestelle mit der zuständigen Feuerwehr und Flughafen Stuttgart GmbH abzustimmen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.07.2016, Az. 591ppw/018-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a (Neubaustrecke mit Station NBS einschließlich L 1192/L 1204, Südumgehung Plieningen)“, Bahn-km 10,030 bis 15,311 der Neubaustrecke und Bahn-km 0,000 bis 3,026 der Strecke „Flughafentunnel“ in Stuttgart, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern, Neuhausen auf den Fildern, Köngen und Filderstadt erteilt.

Das Vorhaben hat die Optimierung der Bahnhofsvorfahrt des zentralen Zugangs zur Station NBS (künftiger „Stuttgart Flughafen Fernbahnhof“) zum Gegenstand. Die Fahrtrichtung des Straßeneinbahnverkehrs wird umgekehrt, die bisher notwendige Rechtsabbiegespur ist nicht mehr erforderlich und es erfolgen daraus weitere bauliche Anpassungen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.06.2025, Az. DB PSU, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 05.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.07.2025, Az. 591pä/020-2025#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Esslingen Stellungnahme vom 24.07.2025, Az. 411-364.36-00027997
2.	Stadt Leinfelden-Echterdingen Stellungnahme vom 04.08.2025
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 04.08.2025

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Änderungsvorhaben beschränkt sich auf bereits planfestgestellte Baubereiche. Der Umfang der Baumaßnahme wird nicht erheblich geändert. Die durch die Planung

aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 6 und 14a UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Auf Wunsch des Projektpartners der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) wird die Fahrtrichtung des Einbahnverkehres der Bahnhofsvorfahrt umgekehrt, sodass der Taxispeicher Messe besser mitgenutzt werden kann. Die Zufahrt ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet und besser in das Verkehrskonzept des Flughafen- und Messebereichs integriert. Es entfällt die bisher geplante Rechtsabbiegespur, wodurch auf einen Teil des geplanten Stützwandneubaus und erforderlicher

Leitungsverlegungen verzichtet werden kann. Die Gestaltungsmöglichkeit des Wirtschaftshof des Hotels Wyndham wird verbessert.

Die Änderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Brand- und Katastrophenschutz

Änderungen im Brand- und Katastrophenschutz erfolgen dem Grunde nach nicht. Es ändert sich lediglich die Richtung, aus der die Anfahrt erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die auch bisher vorgesehenen Feuerwehrbewegungsflächen und der Zugang zur Einspeisestelle vorhanden und erreichbar sind. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin auch mit der zuständigen Feuerwehr und der Flughafen Stuttgart GmbH besprochen. Durch die Nebenbestimmung A.4.1 ist gewährleistet, dass die Belange der Feuerwehr und der Flughafen Stuttgart GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung ausreichend berücksichtigt werden. Wie bisher auch können Fahrzeuge, wie z.B. Taxis, die sich in diesem Bereich aufhalten, im Ereignisfall in Fahrtrichtung ausfahren, da es sich nicht um eine Sackgasse handelt. Geäußerte Bedenken werden zurückgewiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Nachweis der Machbarkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens erbracht und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab in Verbindung mit der Nebenbestimmung erfüllt. Die baulichen Anlagen sind so dimensioniert, beschaffen und angeordnet, dass den Anforderungen im Ereignisfall hinreichend genüge getan ist. Dass zum Entscheidungszeitpunkt nicht alle Detailfragen beantwortet und festgelegt sind, genügt den an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung zu stellenden Anforderungen.

B.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Aufgrund der Planänderung kann auf teilweisen Rück- und Neubau von Leitungen verzichtet werden. Es wurden keine Bedenken geäußert. Ein Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Die umgekehrte Fahrtrichtung des Einbahnverkehres der Bahnhofsvorfahrt erfolgt auf Wunsch des Projektpartners der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG). Der Taxispeicher Messe kann dadurch besser mitgenutzt werden. Die Zufahrt ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet und besser in das Verkehrskonzept des Flughafen-

und Messebereichs integriert. Es entfällt die bisher geplante Rechtsabbiegespur, wodurch auf einen Teil des geplanten Stützwandneubaus und erforderlicher Leitungsverlegungen verzichtet werden kann. Die Gestaltungsmöglichkeit des Wirtschaftshof des Hotels Wyndham wird verbessert. Als Ersatz für die entfallenden Stellplätze des bestehenden Wirtschaftshofs des Hotels Wyndham werden 27 Stellplätze in der neuen Wirtschaftshofgestaltung vorgesehen.

Es wurden keine Bedenken geäußert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Nachweis der Machbarkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens erbracht und der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt. Ein Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Durch die Planänderung kommt es ausschließlich zu verringerten Grundstückinanspruchnahmen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt und im Vergleich zu dieser einen geringen Umfang aufweisen. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 11.02.2026

Az. 591pä/020-2025#005

EVH-Nr. 3539817

Im Auftrag

Vogt (Dienstsiegel)